

**Satzung  
der Gemeinde Bad Laer über die Umlegung von Beiträgen  
für den Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"**

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20.12.1993 (Nds. GVBl. S. 711) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer am 04.07.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bad Laer ist gemäß § 100 Abs. 2 b des NWG Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 "Hase-Bever".
- (2) Gemäß §§ 78 ff. der 1. Wasserverbandsverordnung (WVVO) vom 03.09.1937 (Nds. GVBl. S. 712), geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) ist die Gemeinde Bad Laer verpflichtet, an den Verband Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten.
- (3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach Maßgabe der Satzung und der Verbandsregeln.
- (4) Die von der Gemeinde an den Verband zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge und in Erschwernisbeiträge. Der Satz für den Flächenbeitrag wird in der Einheit Euro/ha (Hektarsatz) ausgedrückt. Der Satz für den Erschwernisbeitrag und den Ersatz der Mehrkosten hat die Einheit Euro/ha-Gleichwert.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die von der Gemeinde Bad Laer an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die gemeindliche Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.
- (2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Gemeinde Bad Laer trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.
- (3) Der Anteil der Beiträge für die bebauten, an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke wird über die Regenwasserabgabensatzung abgerechnet.

**§ 3  
Umlageschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks verpflichtet.
- (2) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für den die Umlage erhoben wird.

- (4) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbrauchberechtigter, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Bad Laer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

#### **§ 4 Umlagehöhe**

- (1) Die Beiträge, die die Gemeinde Bad Laer an den Unterhaltungsverband zu zahlen hat, werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag wird mit 12,00 Euro je Hektar Grundstücksfläche, mindestens jedoch 6,00 Euro je Grundstückseigentümer festgesetzt.
- (3) Für den Beitragszeitraum 01.08.1994 bis 31.12.1994 (erstmalige Erhebung) wird der Beitrag anteilig erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit der Umlage**

Die Umlage ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres für das gesamte Jahr zu entrichten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Bad Laer dem Grundstückseigentümer bis zu diesem Zeitpunkt einen Umlagebescheid zugestellt hat. Rückständige Umlagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde Bad Laer dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Laer, 04.07.1994

**Gemeinde Bad Laer**  
(Siegel)

Knemeyer  
Bürgermeister

Wächter  
Gemeindedirektor